

**83. Umweltministerkonferenz  
am 24. Oktober 2014  
in Heidelberg**

---

**TOP 23/24: Verbesserungen des Verkehrslärmschutzes**

**Beschluss:**

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den Zwischenbericht des Vorsitzlandes zu den Positionen der Verkehrsministerkonferenz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder weisen darauf hin, dass in Deutschland mehr als 9,5 Mio. Menschen mit Lärmpegeln belastet sind, bei denen mit gesundheitlichen Folgen gerechnet werden muss.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder sind der Auffassung, dass die derzeitigen Regelungen zum Verkehrslärmschutz den Qualitätszielen der Weltgesundheitsorganisation nicht ausreichend Rechnung tragen.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten den Bund, den Verkehrslärm deutlich entschiedener anzugehen und einen ausreichenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor Verkehrslärm sicherzustellen, indem
  - eine fachrechtliche anstelle der bisherigen haushaltsrechtlichen Grundlage für die Lärmsanierung an bestehenden Straßen und Schienenstrecken geschaffen wird,
  - alle relevanten Verkehrslärmquellen verkehrsträgerübergreifend betrachtet werden,
  - lärmbedingte Schlafstörungen durch Schienenverkehrslärm vermieden werden.

**83. Umweltministerkonferenz  
am 24. Oktober 2014  
in Heidelberg**

---

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten den Bund zudem, - unter Bekräftigung der einschlägigen Beschlüsse der 81. und 82. UMK - die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unter Berücksichtigung der Empfehlungen der WHO zumindest mittelfristig abzusenken.
6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten den Bund, sich spätestens bei den Beratungen zum Bundeshaushalt 2015 sich für eine deutliche Erhöhung des Mittelansatzes für die Lärmschutzprogramme einzusetzen.
7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten den Bund, bei der 84. UMK über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der 81., 82. und 83. UMK zu berichten.

**Protokollerklärung BMUB zu Ziffer 6:**

Nach Artikel 104a des Grundgesetzes finanzieren Bund und Länder ihre jeweiligen Aufgaben selbst. Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104b GG für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden erlaubt das Grundgesetz nur ausnahmsweise, z. B. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und unter bestimmten Bedingungen.